

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	55 (1958)
Heft:	8
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Durch die Veröffentlichung dieser gründlichen Arbeiten hat sich der deutsche Verein große Verdienste erworben. Die in der Schweiz für das Armenwesen verantwortlichen Männer werden sich mit Vorteil in diese Veröffentlichung vertiefen und wertvolle Anregungen empfangen.

Zur Illustration seien nachstehend die ab 1. 4. 1958 geltenden Fürsorge-richtsätze für Baden-Württemberg bekanntgegeben (Entnommen dem «Nachrichtendienst des Deutschen Vereins» Frankfurt/M., Nr. 5, 1958, S. 125):

	in Stadt- kreisen über 100 000–500 000 Einwohnern	In allen Land- kreisen und in Stadtkreisen bis 100 000 Einw.
	DM	DM
a) Haushaltsvorstand und Alleinstehende . . .	70	66
Personen, die allein und ohne wirtschaftlichen Anschluß an eine Haushaltsgemeinschaft leben (Ziff. 4 der Verwaltungsvorschriften), erhalten einen Zuschlag von	8	8
b) Haushaltsangehörige bis einschließlich 6 Jahre	37	35
c) Haushaltsangehörige im Alter von 7 bis einschließlich 13 Jahren	51	48
d) Haushaltsangehörige im Alter von 14 und mehr Jahren	59	55

Dr. A. Zihlmann

Private Mütter- und Kinderfürsorge, Rapperswil SG, Neue Jonastraße 32. Die vor fünf Jahren gegründete Fürsorgestelle berät unentgeltlich unverheiratete Mütter und placierte Pflege- und Adoptivkinder. Die Zahl der außerehelichen Geburten hat zugenommen. Mit einer moralischen Verurteilung ist nicht geholfen. Die Ursachen außerehelicher Schwangerschaften sind oft zu suchen in zerrütteten Familienverhältnissen, trostloser Einsamkeit, im Sehnen nach Liebe in dieser ungeborenen Zeit, im Wunsch, eine Heirat einzugehen, in der Angst vor der Zukunft. Es braucht viel Mut, eine außereheliche Schwangerschaft zu bejahen und die Folgen vor der öffentlichen Meinung zu tragen.

Erfreulicherweise konnten einige Pflegeplätze als Groß-Familien ausgebaut werden, in denen 2 bis 5 Kinder aufwuchsen. Interessant ist, daß Kinder, die in Beobachtungsheimen Schwierigkeiten machten, sich in kinderliebenden, verständnisvollen Familien normal entwickeln. – Eltern, die vor der ungünstigen Erbmasse eines zu adoptierenden Kindes Angst hatten, stellen sich heute positiver ein. Sie erkennen, daß jedes Kind, ob eigen oder angenommen, Freud und Leid bereiten kann. Jede Erziehung birgt ein Risiko in sich (aus dem Jahresbericht pro 1958).

Die Vereinigung, die ihre Kosten aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen sowie Aktionen deckt, gibt in einer Schriftenreihe die an den Jahresversammlungen gehaltenen Referate heraus. Bis jetzt sind erschienen:

1. «Die religiöse Erziehung unserer Kinder», von Pfr. P. Frehner.
2. «Wie sag ich's meinem Adoptivkind», von verschiedenen Referenten.
3. «Die Angst des Kindes», Vortrag von Fräulein Maria Linder, psychologische Beraterin, Zürich.

Die vervielfältigten Schriften werden von Privaten und Behörden gerne gelesen und können zum Selbstkostenpreis von Fr. 1.20 bei der obengenannten Fürsorgestelle bezogen werden. Postcheckkonto VIII 23 512.

Bern. *Das bernische Fürsorgewesen im Jahre 1957.* Im Hinblick auf die *örtliche Armenpflege der bernischen Gemeinden* ist festzustellen, daß im Berichtsjahr die Zahl der Fälle von dauernd Unterstützten um 268, die Zahl derjenigen von vorübergehend Unterstützten um 580 abgenommen hat. Die insgesamt 18 723 Unterstützungsfälle (Vorjahr 19 571) der beiden Armenpflegen umfassen 15 024 Einzelpersonen und 3699 Familien mit 13 626 Personen, total somit 28 650 Personen. Der Rückgang der Armenfälle und der unterstützten Personen ist vor allem eine Folge des am 1. Januar 1957 in Kraft getretenen neuen kantonalen Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, das mit seinen verbesserten Leistungen entweder das Entstehen neuer Armenfälle verhinderte oder aber die Befreiung unterstützter Personen von der Armengenössigkeit erlaubte. Im Vergleich zum Vorjahr nahmen die Fr. 18 189 448.– betragenden Rohausgaben für die eigentlichen Unterstützungsfälle der beiden Armenpflegen um Fr. 84 385.– (0,4%) zu. Es ist dies hauptsächlich die Folge von Pflegegelderhöhungen in einer größeren Zahl von Heimen, bedingt durch die allgemeine Lebenskostenverteuerung. Dieser Zunahme steht aber eine Vermehrung der Einnahmen um Fr. 493 130.– (6,9%) gegenüber. Die an die Gemeindepflege ausbezahlten Alters- und Hinterlassenenrenten für unterstützte Rentenberechtigte belaufen sich auf rund Fr. 2 082 000.– oder 27,3% der Gesamteinnahmen (Vorjahr Fr. 1 852 000.–), 2,4% der Roheinnahmen entfallen auf Burgergutsbeiträge, 6,5% auf Erträge der Armengüter und 63,8% auf Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen. Die Einrichtungen für Jugend-, Kranken- und Familienfürsorge im Sinne der Art. 44 und 53, Abs. 4 des ANG, deren Betriebe ebenfalls durch die Teuerung und die erhöhten Lohnkosten vermehrt belastet wurden, weisen Mehraufwendungen von Fr. 371 982.– (9,0%) auf. Notstandsbeihilfen an die minderbemittelte Bevölkerung wurden in 69 (80) Gemeinden ausgerichtet. Die Totalauszahlungen der Gemeinden für diese Fürsorge gingen von Fr. 1 170 177.– im Vorjahr um Fr. 141 768.– (12,1%) auf Fr. 1 028 421.– im Berichtsjahr zurück, weil in vielen Fällen die Leistungen der kantonalen Alters- und Hinterlassenenfürsorge an die Stelle der Notstandsfürsorge getreten sind. Unter Einbezug der Aufwendungen für die verschiedenen Fürsorgeeinrichtungen stellen sich die Reinausgaben im Berichtsjahr um Fr. 178 518.– (1,1%) günstiger als im Vorjahr und betragen Fr. 16 079 462.–. Aus einer Gemeinde sei die Beobachtung erwähnt: «Mit großer Sorge erfüllt uns die beständige Zunahme der sogenannten Nebenauslagen für Medikamente, pharmazeutische Produkte und medizinische Spezialmaßnahmen. In den letzten zwei Jahren stiegen diese Nebenauslagen im Verhältnis zu den Pflegetaxen von 90 auf 113% an. Die Kosten für die medizinischen Maßnahmen während des Spitalaufenthaltes sind somit höher, als der Betrag für die täglichen Pflegetaxen ausmacht. Diese Entwicklung bewog uns, die öffentlichen Spitäler auf diese Umstände aufmerksam zu machen.» Kurz erwähnen wir das Fürsorgeabkommen mit Frankreich (40 Fälle an bedürftige Franzosen zu Lasten Frankreichs mit Franken 41 858.–) und die Fürsorgevereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland (120 Deutsche mit insgesamt Fr. 176 668.– zu Lasten der Bundesrepublik).

Im Jahre 1957 hatte sich die Direktion des Fürsorgewesens (*Auswärtige Armenpflege des Staates*) in 11 115 Fällen (Vorjahr 11 148) mit unterstützungsbefürftigen Bernern im Gebiete des Konkordates für wohnörtliche Unterstützung und außerhalb desselben zu befassen: 18 284 Personen. In 10 806 Fällen war innerkantonal der Staat Bern (auswärtige Armenpflege) unterstützungspflichtig, in den übrigen 309 Fällen waren es bernische Gemeinden. Die Ausgaben der Fürsorgedirektion beliefen sich im Jahre 1957 auf brutto Fr. 10 723 602.–, wovon Fr. 4 039 817.– im Gebiet des Unterstützungskonkordates und Fr. 6 683 783.– außerhalb dieses Gebietes getätigten wurden. Die Rohausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um Fr. 77 883.– gesunken. Der Betrag von Fr. 6 683 783.– (außerhalb des Gebietes des Unterstützungskonkordates) setzt

sich zusammen aus Fr. 6 670 436.– (auswärtige Armenpflege des Staates) und Franken 13 347.– (auswärtige Armenpflege der Gemeinden). Die Bruttoausgaben der auswärtigen Armenpflege des Staates erreichten somit den Betrag von total Franken 9 776 771.–. Die Einnahmen betrugen im Berichtsjahr Fr. 2 830 287.– (Vorjahr Fr. 2 728 957.–). Davon entfielen Fr. 1 244 283.– auf die Armenpflege im Gebiet des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung (wovon Fr. 310 800.– auf die auswärtige Armenpflege des Staates) und Fr. 1 585 994.– auf die Armenpflege außerhalb des Konkordatsgebietes (wovon Fr. 1 572 647.– auf die auswärtige Armenpflege des Staates). An Einnahmen in der auswärtigen Armenpflege des Staates ergeben sich mithin zusammen Fr. 1 883 447.–. In der auswärtigen Armenpflege des Staates sind somit im vergangenen Jahre total netto Fr. 7 893 324.– ausgegeben worden (Fr. 179 564.– weniger als im Vorjahr (Fr. 8 072 888.–)).

A.

Saffa 1958. Die zweite Ausstellung über die Schweizer Frauen, ihr Leben, ihre Arbeit, öffnete ihre Tore am 17. Juli 1958 in Zürich. Sie dauert bis 15. September 1958 und enthält u. a. einen Ausstellungspavillon über die soziale Arbeit, auf den wir die Aufmerksamkeit der Besucher hinlenken möchten.

Antabuskur erobert die Welt

In kaum einem Jahrzehnt hat die Antabuskur, als Hilfsmittel zur Behandlung Trunksüchtiger, Eingang gefunden in der Alten und der Neuen Welt, im Westen wie im Osten.

Die Wirkung des Antabus beruht darauf, daß der Körper den Alkohol – als erste Abbaustufe – in Acetaldehyd umwandelt, welcher ein Gift ist. Normalerweise wird Acetaldehyd sofort auf Essigsäure abgebaut. Ist jedoch Antabus im Körper vorhanden, wird dieser Prozeß verzögert. Acetaldehyd reichert sich dann im Blute an und entfaltet seine Giftwirkung: starke Rötung von Gesicht und Nacken, Herzklopfen, Kopfweh, Atembeschwerden usw., sowie starke Angstgefühle. Die Antabuskur verfolgt den Zweck, den schwachen Willen des Trunksüchtigen durch die Angst vor dem Eintritt dieses Zustandes zu stärken. Daher muß der Patient Antabus regelmäßig einnehmen; er weiß dann, was ihn erwarten würde, wenn er daraufhin alkoholische Getränke zu sich nähme.

Eine Antabuskur darf nur vom Arzte, nach vorheriger Untersuchung des Patienten, angeordnet werden. Es ist gefährlich, einem Trinker Antabus ohne sein Wissen, in der Suppe oder sonstwie, zu verabreichen. Man hat schon Todesfälle und auch Verkehrsunfälle gemeldet, deren Ursache darin lag, daß einer Antabus in sich hatte ... und dann im Verlauf des Tages Alkohol genoß.

Voranzeige

Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz beabsichtigt, am 26. und 27. September 1958 in Weggis den 6. Fortbildungskurs für Armenpfleger durchzuführen. In erster Linie sollen Fragen der Altersfürsorge zur Sprache kommen. Als Redner konnte u. a. Dr. med. A. L. Vischer, ein angesehener Gerontologe, gewonnen werden. Das Programm wird in der nächsten Nummer veröffentlicht.
